



Karnevalsjugend
Nordrhein-Westfalen

SATZUNG
RICHTLINIEN
ORDNUNGEN

Karnevalsjugend
Nordrhein-Westfalen e.V.
Sitz: Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzung der Karnevalsjugend NRW	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Landeskonferenz	5
§ 8	Landesvorstand	6
§ 9	Kassenprüfer	7
§ 10	Mitgliedsbeiträge	7
§ 11	Abstimmungsregeln	7
§ 12	Protokollführung	8
§ 13	Gleichstellungsklausel	8
§ 14	Schlussbestimmungen	8

Satzung der Karnevalsjugend Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Zur Koordinierung, Wahrnehmung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen bilden die im Bundesland Nordrhein-Westfalen ansässigen Jugendorganisationen der Regional- und Landesverbände des Bundes Deutscher Karneval e.V. (BDK) eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen "Karnevalsjugend Nordrhein-Westfalen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die "Karnevalsjugend Nordrhein-Westfalen e.V." ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 10221 beim Amtsgericht Düsseldorf (am 28.03.2009).
- (5) Der Verein trägt den Namen "Karnevalsjugend Nordrhein-Westfalen e.V."

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der "Karnevalsjugend NRW" ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit sowie der Brauchtumpflege Karneval im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der "Karnevalsjugend NRW", der angeschlossenen Regional- und Landesverbände sowie deren Mitgliedsvereine, als eines nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe und vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Jugendverbandes.
- (3) Die "Karnevalsjugend NRW" orientiert sich in seiner Gesamtheit an der freiheitlich demokratischen Grundordnung, ohne religiöse, weltanschauliche oder parteipolitische Bindung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeit der "Karnevalsjugend NRW" vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen in den einzelnen Jugendorganisationen der Regional- und Landesverbände, u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII (KJHG):

- a. außerschulische, politische Jugendbildung;
- b. Jugendarbeit in Sport und Spiel;
- c. arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit;
- d. internationale Jugendarbeit;
- e. Kinder- und Jugenderholung, Zeltlager;
- f. Jugendberatung und Elternarbeit;

- g. offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit;
- h. Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.

Aufgabe der "Karnevalsjugend NRW" ist es, die Ressourcen und Aktivitäten in den einzelnen Jugendorganisationen der Regional- und Landesverbände zu bündeln. Dies vollzieht sich konkret u.a. in der Durchführung von Seminaren und Jugendleiter/innen-Ausbildungen, Zusammenarbeit mit dem Landesjugendring NRW, Öffentlichkeitsarbeit sowie Informationswesen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle im Bundesland Nordrhein-Westfalen ansässigen Jugendorganisationen der BDK-Regional- und Landesverbände durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden, die sich verpflichten, den Zweck der "Karnevalsjugend NRW" zu fördern.

(2) Der Landesvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie mit der Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand der "Karnevalsjugend NRW e.V." erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag als sechs Monate in Verzug ist und trotz mindestens zweifacher Mahnung und Androhung des Ausschlusses unter letztmaliger Fristsetzung den Beitrag nicht zahlt. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der "Karnevalsjugend NRW" schwerwiegend verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Der Ausschluss wird wirksam innerhalb von drei Tagen nach Absendung des Schreibens, mit dem der Ausschluss dem Mitglied mitgeteilt wird. Das Schreiben ist zu richten an die seitens des Mitgliedes zuletzt mitgeteilte Adresse. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Landeskonferenz mit einfacher Mehrheit abschließend.

(4) Die Mitglieder der "Karnevalsjugend NRW" sind in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt, sofern sie die satzungsgemäßen Grundsätze der "Karnevalsjugend NRW", des Bundes Deutscher Karneval und den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW nicht zuwiderlaufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a. an Veranstaltungen der "Karnevalsjugend NRW", die für die Mitglieder bestimmt sind, teilzunehmen;
- b. einen Anspruch auf jegliche Förderung, welche die "Karnevalsjugend NRW" ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Arbeit gewähren kann geltend zu machen;
- c. sich an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts zu beteiligen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. sich für die Aufgaben und Ziele der "Karnevalsjugend NRW" einzusetzen;
 - b. durch ihr Verhalten dem Ansehen der "Karnevalsjugend NRW" nicht zu schaden;
 - c. sich an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts zu beteiligen;
 - d. den Beschlüssen der Organe der "Karnevalsjugend NRW" nachzukommen;
 - e. den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der "Karnevalsjugend NRW" sind

- (1) die Landeskonzferenz
- (2) der Landesvorstand

§ 7 Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ der "Karnevalsjugend NRW".

- (1) Der Landeskonzferenz gehören stimmberechtigt an:
 - a. die Vertreter der Mitgliedsorganisationen
 - b. die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) In der Landeskonzferenz ist jeder Mitgliedsverband mit je einer Stimme sowie die Mitglieder des Landesvorstandes (mit je einer Stimme) stimmberechtigt. Stimmübertragung auf Dritte ist unzulässig. Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung im Rückstand sind, ruht bei der Landeskonzferenz das Stimmrecht.
- (3) Der Landeskonzferenz steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der "Karnevalsjugend NRW" zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Zu den Aufgaben der Landeskonzferenz gehören:
 - a. die Beschlussfassung über die Grundlagen und Richtlinien der jugendpolitischen Interessenvertretung;
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes, der Jahresrechnung des Schatzmeisters, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Genehmigung des Protokolls der letzten Landeskonzferenz;
 - c. die Entlastung des Landesvorstandes;
 - d. die Wahl des Landesvorstandes;
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - g. Satzungsänderungen zu beschließen;
 - h. die Behandlung von Anträgen (diese müssen 14 Tage vor der Landesversammlung bei einem Mitglied des Landesvorstandes eingegangen sein; spätere Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung noch zugelassen werden);
 - i. die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung inhaltlicher Schwerpunktaufgaben oder Projekte;
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung der "Karnevalsjugend NRW".
- (4) Die Landeskonzferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Landeskonzferenz tagt mindest einmal im Kalenderjahr. Sie wird vom Landesvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder ist die Landeskonzferenz einzu-berufen.
- (6) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung anwesend sind.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a. ein Landesvorsitzender;
 - b. zwei stellvertretende Landesvorsitzende;
 - c. ein Schatzmeister;
 - d. ein Protokollführer.
- (2) Jedes Mitglied, des zu wählenden Landesvorstandes, muss aus jeweils einem anderen Regional- oder Landesverband kommen.
- (3) Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Landeskonzferenz, auf der die Wahl erfolgt und endet mit dem Ablauf der Landeskonzferenz, bei der eine Neuwahl durchgeführt wird. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Landesvorstandes aus, ist in der nächsten Landeskonzferenz eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Landesvorsitzende auf Beschluss des Landesvorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (5) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a. die Führung der "Karnevalsjugend NRW" nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskonzferenz;
 - b. die Führung der Kassengeschäfte der "Karnevalsjugend NRW"; bei der Bewirtschaftung und Weiterbewilligung von Fördermitteln und Zuwendungen sind die Richtlinien und Auflagen der Zuwendungsgeber zu beachten;
 - c. die Vertretung der "Karnevalsjugend NRW" in den Gremien des Landesjugend-rings NRW; die Verteilung der Aufgaben hierzu regelt der Landesvorstand intern;
 - d. Schwerpunkte für die laufende Vereinsarbeit der "Karnevalsjugend NRW" fest-zulegen.
- (6) Die Einberufung einer Landesvorstandssitzung sollte einmal pro Quartal, muss jedoch mindestens zweimal im Jahr erfolgen. Der Landesvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes aus aktuellem Anlass einberufen.
- (7) Eine Landesvorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ein-ladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher verschickt worden ist.
- (8) Der Landesvorstand ist das vertretungsberechtigte Organ nach § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (9) Der Landesvorstand leitet und vertritt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Organe.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied im Landesvorstand hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer werden zusammen mit dem Landesvorstand durch die Landeskonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder des Landesvorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe
 - a. die Kassengeschäfte der "Karnevalsjugend NRW" auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen;
 - b. den Kassenprüfungsbericht auf der Landeskonferenz vorzulegen;
 - c. ggf. die Entlastung des Landesvorstandes zu beantragen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die "Karnevalsjugend NRW" wird durch die Landeskonferenz festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld; die Abführung bzw. Einziehung der Beiträge hat bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu erfolgen. Für Mitglieder, die mit der Beitragspflicht im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bei den Landeskonferenzen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft, so ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

§ 11 Abstimmungsregeln

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang sind die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
- (4) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Verteilung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Zustimmung vom mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Änderungen des Zwecks des Vereins, die Änderung der Satzung in § 7 (2) und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Protokollführung

- (1) Über jede Landesvorstandssitzung sowie über die Landeskonferenzen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 - a. die Namen der Anwesenden;
 - b. die Tagesordnung;
 - c. gefasste Beschlüsse im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnis;
 - d. ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen.
- (3) Die Niederschrift soll die Ergebnisse der Sitzung festhalten. Diese soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Sitzungstermin versandt werden.
- (4) Sollten innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Übersendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Landesvorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Jugendausschuss des Bundes Deutscher Karneval e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (3) Bei Austritt eines Mitglieds steht diesem kein Anspruch auf einen Anteil am bestehenden Vereinsvermögen zu.
- (4) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der "Karnevalsjugend NRW" am 28.03.2009 in Neuss-Holzheim einstimmig angenommen und tritt sofort in Kraft.

Neuss, 28.03.2009